

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Tappenbeck



über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der

Gemeinde Tappenbeck

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 138 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVg) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und Beschluss vom 18.12.2013 hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck am 18.12.2013 eine neue Satzung beschlossen. Diese soll hiermit durch diese Satzung zum 01.10.2025 ersetzt werden.

I.

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Tappenbeck, wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Der/Die Ratsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 € als Ratsmitglied.
2. Alle übrigen Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20,00 €.
3. Darüber hinaus erhalten Ratsmitglieder für Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 20,00 € pro Sitzung; der oder die Vorsitzende, der oder den Vorsitz tatsächlich führt, 20,00 € pro Sitzung.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Neben den Beträgen aus §1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Bürgermeister/in	550,00 €
b) Allgemeine/r Vewaltungsvertreter/in	70,00 €
c) Stellv. Bürgermeister/in	60,00 €
2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen auf sich, so sind die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 aufeinander anzurechnen.

§ 3

Fahrkosten

Für Fahrkosten innerhalb der Gemeinde werden bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeugs folgende Pauschalsätze im Monat gezahlt:

a) Bürgermeister/in	120,00 €
b) Stellv. Bürgermeister/in	30,00 €
c) Allg. Verwaltungsvertreter/in	30,00 €
d) An die übrigen Ratsmitglieder	10,00 €

Die Aufwandsentschädigungen sind ab jedem angefangenen Monat zu zahlen, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.

§ 4

Verdienstausschlag

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben,
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - b) Ratsfrauen/Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung
2. Als notwendig nachgewiesener Verdienstausschlag wird die Zeit von frühestens 1 Stunde vor Beginn und spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Anlasses anerkannt.
3. Die Entschädigung für Verdienstausschlag nach den folgenden Absätzen 4 und 5 wird auf höchstens 15 € je Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit anerkannt.
4. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
5. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagentschädigung je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Für Selbstständige werden jedoch höchstens 8 Arbeitsstunden täglich erstattet. Über den Zeitpunkt von 18.00 Uhr hinaus wird für Selbstständige kein Verdienstausschlag mehr gezahlt.
6. Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalsatz in Höhe von 7,50 € je Stunde erhalten.

7. Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, die hauptberuflich ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes an Werktagen für höchstens 8 Arbeitsstunden täglich. Über den Zeitraum von 18:00 Uhr hinaus wird kein Verdienstausschlag mehr gezahlt. Der Pauschalstundensatz wird auf 7,50 € je Stunde festgesetzt.

§ 5

Kinderbetreuungskosten

1. Aufwendungen für Kinderbetreuung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig z.B. in einer Kindertagesstätte, betreut werden.
2. Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 20,00 € festgesetzt.

§ 6

Reisekosten

Für von der Gemeinde genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts entsprechend den Regelungen, die für Beamte auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe A9 gelten.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2025 in Kraft. Die Aufwandsentschädigungssatzung vom 18.12.2013 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Tappenbeck, 22.09.2025


Rouven Wessel
Der Bürgermeister